



Dokumentation zur

Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden – AGFJ:

Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung

Fachgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern

der Wissenschaft und der Verbände am 09./10.12.2013 in Mainz

Mainz, Januar 2014

Vorgelegt vom:

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism)

Eva Dittmann, Heinz Müller, Nicole Schwamb

Flachmarktstraße 9

55116 Mainz

Tel.: 06131 / 240 41-0

Fax: 06131 / 240 41-50

www.ism-mainz.de

Frage 1: Was ist Ihr Grundverständnis für eine Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung (fachliche Prämissen)?

Zentrale Aussagen:

- Die Kinder- und Jugendhilfe ist integraler Bestandteil einer sozialen Infrastruktur für Familien, sie bietet Unterstützung in individuellen Notlagen und sozialpolitische Grundversorgung für alle (vgl. z.B. Böllert, IGfH)
- Die Zunahme der Inanspruchnahmequoten der Hilfen zur Erziehung sind die Konsequenz gesellschaftlich strukturierter Lebensbedingungen von Familien (vielschichtiges Steigerungsverhältnis: öffentliche und private Verantwortung für gelingendes Aufwachsen junger Menschen, Kostenexpansion, Normalisierung der Kinder- und Jugendhilfe) (vgl. z.B. Böllert, AWO, Caritas)
- Die Kinder- und Jugendhilfe ist mit Veränderungen außerhalb ihres Wirkungsbereichs konfrontiert und kann für die Folgen nicht die alleinige Verantwortung übernehmen (vgl. z.B. Deutscher Verein für öffentliche u. private Fürsorge)
- Die Hilfen zur Erziehung sind fachlich qualifizierte Instrumente zur Förderung der Entwicklung junger Menschen und wichtige Investitionen für deren Integration in die Gesellschaft (vgl. z.B. Wiesner)
- Die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung ist nur über die Weiterentwicklung des Gesamtsystems der Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen (vgl. z.B. IGfH)
- Die aktuelle Entwicklung der Hilfen zur Erziehung lässt zukünftig keine demografische Rendite, noch nennenswerte Einsparungen erwarten (vgl. z.B. Wabnitz)
- Der individuelle Rechtsanspruch muss (inklusive des Wunsch- und Wahlrechtes) auch künftig erhalten bleiben (vgl. z.B. Wabnitz, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, BAGLJÄ, Diakonie, AWO, IGfH, AFET, EREV/BVKE, Bundesverband für Erziehungsberatung)
- Die Entwicklung infrastrukturelle Angebote sowie präventives Vorgehen im Sozialraum und das Miteinander der Kinder- und Jugendhilfe mit angrenzenden (Regel-) Systemen stehen nicht im Widerspruch zu den einzelfallorientierten Hilfen oder dürfen als Alternative dazu gelesen werden (vgl. z.B. Böllert, AGJ, Paritätischer Gesamtverband, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge)
- Sozialraumbudgets sind als rechtswidrig abzulehnen (vgl. z.B. Böllert)
- Fachliche Prämisse:
 - Bedarfsorientierte Leistungen; Partizipation der Adressat_innen; Lebensweltorientierung (vgl. z.B. Böllert, AGJ, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Diakonie, AFET, EREV/BVKE)
 - Niedrigschwellige (wohnnortnahe) Angebote, Prävention (Unterstützung im Vorfeld von Intervention) unter Nutzung der Sozialraumressourcen (vgl. z.B. Diakonie, AWO)
 - Kooperative, regionale Organisation und Steuerung von Angeboten und Diensten (IGfH)

Frage 1: Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Verbände beschreiben die Normalisierung der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Folgen als gesamtgesellschaftliches Phänomen. Damit einher gehen für die Kinder- und Jugendhilfe steigende Fallzahlen und eine kontinuierliche Kostenentwicklung. Die Vertreterinnen und Vertreter sind sich jedoch einig, dass der individuelle Rechtsanspruch (inklusive des Wunsch- und Wahlrechtes) auch künftig erhalten bleiben muss und dass die Entwicklung infrastruktureller Angebote sowie präventives Vorgehen im Sozialraum und das Miteinander der Kinder- und Jugendhilfe mit angrenzenden (Regel-) Systemen nicht im Widerspruch zu den einzelfallorientierten Hilfen stehen oder als Alternative dazu gelesen werden dürfen.

Frage 2: Wo sehen Sie den wichtigsten Weiterentwicklungsbedarf bei den Hilfen zur Erziehung? Welche Lösungsmöglichkeiten oder Ansätze gibt es? Welche Rahmenbedingungen sind notwendig? (Politik/Konzepte/Finanzen/Organisation/Qualifikation/Recht)

Zentrale Aussagen:

- Politischer Weiterentwicklungsbedarf:
 - Die Politik ist gefordert, die Gesamtentwicklung sozialer Daseinsvorsorge in Angriff zu nehmen (vgl. z.B. IGfH)
 - Es bedarf eines politischen Bekenntnis zum gesellschaftlichen Stellenwert der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. z.B. Böllert)
 - Verdeutlichung von gesellschaftlichen und politischen Ursachen für die steigende Bedarfslage, Förderung des kooperativen Verständnisses zwischen Kommunen und freien Trägern (vgl. z.B. BVkE)
 - Sicherung der Finanzierung (vgl. z.B. BVkE)
- Fachlich-konzeptioneller Weiterentwicklungsbedarf:
 - Ausdifferenzierung der Angebote, Zusammenwirken mit anderen Hilfesystemen, Inklusion, Kooperation Bildungssystem, Ausbau und Vernetzung von präventiven/frühen/niedrigschwiligen Unterstützungsangeboten und Zugängen, Nutzbarmachung der Ressourcen des Sozialraums, Integration, ; Partizipation Adressat_innen, frühe niedrigschwellige Hilfen auch für junge Heranwachsende (vgl. z.B. BVkE, Wabnitz, AGJ, Caritas, Bündnis für Kinder- und Jugendhilfe);
 - kontinuierliche Evaluation (vgl. z.B. Wiesner, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, BVkE)
 - stärkere sozialräumliche Orientierung der stationären Hilfen (vgl. z.B. Paritätischer Gesamtverband)
 - Flächendeckende Ansiedlung von Ombudsstellen (vgl. z.B. Wabnitz, Bundesverband für Erziehungsberatung, AWO, IGfH)
 - Qualifizierung Leitung- und Fachkräfte (vgl. z.B. AWO)
 - Bundesweite Verständigung über zentrale konzeptionelle Grundlagen und Qualitätsentwicklung (vgl. z.B. Böllert)
- Steuerung/Struktureller Weiterentwicklungsbedarf:
 - Stärkung und Qualifizierung sowie intensivere jugendpolitische Ausrichtung der Jugendhilfeausschüsse (Böllert, AWO, EREV/BVkE, Caritas , Bundesverband)
 - Rekursives Steuerungsverständnis erforderlich (vgl. z.B. Merchel)
 - Mittel- und langfristige Planung sowie Verträge unterstützen (vgl. z.B. AGJ)
 - Kommunale Kinder- und Jugendberichterstattung; Controlling als zentrale Steuerungsinstrumente (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, AWO)
 - Neuaktivierung/kritische Weiterentwicklung/Verbesserung der Steuerungskapazitäten der (kommunalen/beteiligungsorientierten) (Jugend-) Hilfeplanung als Steuerungsinstrument → personelle und finanzielle Ausstattung sowie fachliche Qualifizierung erforderlich (vgl. z.B. Merchel, Wabnitz, AWO, Diakonie, Caritas, Paritätischer Gesamtverband, BGLJÄ, BVkE)
 - Ausbau/Weiterentwicklung des Jugendamtes als strategisches Zentrum (vgl. z.B. BAGLJÄ)
 - Auskömmliche personelle und sächliche Ausstattung der Jugendämter (vgl. z.B. Merchel, BAGLJÄ)
 - Verbindung Fachsteuerung und Finanzsteuerung, (vgl. z.B. Wabnitz)
- Finanzieller Weiterentwicklungsbedarf:
 - Zusätzliches, dauerhaft-verlässliches finanzielles Engagement von Bund und Länder sowie eine grundsätzlich verbesserte Verantwortungsteilung von Bund, Ländern und

Kommunen (vgl. z.B. Böllert, Wabnitz, BVkE, Diakonie, Caritas, IGfH, AFET, Wiesner, AWO)

- Alternative Finanzierungsmodelle überlegen (vgl. z.B. Böllert)
- Volle Kostenübernahme auch für infrastrukturelle Angebote (vgl. z.B. AGJ)
- Verbesserung der finanzielle Steuerung im Hinblick auf die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen (Regel-) Systemen z.B. Bildungssystem (vgl. z.B. Diakonie)
- Steuerung der Aus- und Aufgaben muss in Hand der öffentlichen Träger bleiben; Vorrangstellung der freien Träger bei Leistungserbringung im SGB VIII sollte erhalten bleiben, Preisbildung gesetzlich verankern (vgl. z.B. BVkE)

Frage 2: Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Aus Sicht der Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Verbände ergeben sich für die künftige Entwicklung der Hilfen zur Erziehung Weiterentwicklungsbedarfe auf der politischen, fachlich-konzeptionellen, der strukturellen/steuerungsrelevanten und finanziellen Ebene. Zentral sind hierbei das politische Bekenntnis zum gesellschaftlichen Stellenwert der Kinder- und Jugendhilfe (sowie dessen Umsetzung in gesetzliche Regelungen), der weitere Ausbau präventiver, früh ansetzender, niedrighschwelliger Unterstützungsangebote und Zugänge, sowie die Nutzbarmachung der Ressourcen des Sozialraums. Im Fokus der steuerungsrelevanten Überlegungen steht die Neuaktivierung, kritische Weiterentwicklung und Verbesserung der Steuerungskapazitäten der kommunalen, beteiligungsorientierten (Jugend-) Hilfeplanung als zentralem Steuerungsinstrument des (strategischen Zentrums) Jugendamt. Neben einer auskömmlichen personellen und sächlichen Ausstattung der Jugendämter wird darüber hinaus ein zusätzliches, dauerhaft-verlässliches finanzielles Engagement von Bund und Länder sowie eine grundsätzlich verbesserte Verantwortungsteilung von Bund, Ländern und Kommunen gefordert.

Frage 3: Welche Erwartungen und/oder Befürchtungen haben Sie bezüglich der Weiterentwicklung und wo sehen Sie etwaige Hindernisse?

Zentrale Aussagen:

- Befürchtung eines massiven Leistungsabbaus bei Abschaffung des Rechtsanspruches (inkl. Des Wunsch- und Wahlrechtes)(vgl. z.B. Wabnitz, EREV/BVKE)
- Die Entwicklung infrastruktureller Angebote darf nicht im Widerspruch zu den einzelfallorientierten Hilfen zur Erziehung stehen und umgekehrt (vgl. z.B. Böllert, AGJ)
- Die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung darf nicht von rein fiskalischen/ökonomischen Überlegungen dominiert werden (Wiesner, Wabnitz)
- Ausbau der sozialräumlichen Hilfeangebote darf nicht gleichsam mit Fallreduzierung und Kosteneinsparungen im Bereich HZE erfolgen (vgl. z.B. Wabnitz, Diakonie)
- Befürchtung der finanziellen Überlastung der Kommunen, ohne höhere Länderzuweisungen bzw. eine stärkere Einbeziehung des Bundes bei der Finanzierung der Hilfen zur Erziehung (vgl. z.B. Caritas, BAGLJÄ)
- Die Grenzen bzw. die Ambivalenz des Präventionskonzeptes muss erkannt werden (vgl. z.B. Wiesner, Merchel, Caritas) (Warnung vor Generalverdacht; Wahrung der Elternrecht – vgl. Wiesner; Mehrwert von Prävention liegt nicht unbedingt in Vermeidung von HzE – vgl. AWO)
- Befürchtung der weiteren Verkürzung der Verweildauern der einzelnen Hilfearten, weniger Hilfen für Junge Volljährige (vgl. Wabnitz)
- Anforderungen benachbarter Leistungssysteme und der adäquate Umgang mit entstehenden Kosten (vgl. z.B. AGJ)

Frage 3: Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Verbände befürchten vor allem, dass im Hinblick auf die enorme Kostenexpansion im Bereich der Hilfen zur Erziehung, fiskalisch/ökonomische Faktoren die fachlich-konzeptionellen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung überlagern könnten. Dies könnte sich negativ auf die Qualität der Leistungen auswirken. Zudem sind im Hinblick auf die steigenden Kosten die Ambivalenz des (vor allem aus der Perspektive der fachlichen Weiterentwicklung der erzieherischer Hilfen eingeforderten) Präventionskonzeptes sowie Anforderungen, die aus angrenzenden Systemen an die Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden, in die Überlegungen zu integrieren.

Frage 4: Gehören für Sie sozialräumliche Ansätze zu den zentralen Eckpunkten für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und wenn ja, was sind die zentralen Elemente?

Zentrale Aussagen:

- (Ver-)Stärkung sozialräumlicher Ansätze als zentraler Ansatzpunkt für die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung (vgl. z. B. Böllert, Paritätischer Gesamtverband, IGFH)
- Kein Gegenüberstellen von sozialräumlichen Ansätzen / Infrastrukturangeboten und einzelfallorientierten Hilfen zur Erziehung; Sozialräumliche Ansätze / Infrastrukturangebote können und dürfen die einzelfallorientierten erzieherischen Hilfen nicht ersetzen (vgl. z. B. Wiesner, Wabnitz, AWO, AFET, BVKE, Bündnis für Kinder- und Jugendhilfe)
- Gut ausgestattete Regelangebote und individuelle Rechtsansprüche auf Leistungen nach dem SGB VIII bilden die Basis für eine verantwortliche und den Familien und der Gesellschaft verpflichteten Kinder- und Jugendhilfe; Sozialraumorientierung ist ein Baustein bei der Ausgestaltung der Angebotsstruktur im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (vgl. z. B. Wiesner, Wabnitz, AWO)
- Der Ausbau sozialräumlicher Ansätze darf nicht auf ein Modell zur Kosteneinsparung reduziert werden; kurzfristig ist keine Kostenersparnis durch den Ausbau sozialräumlicher Ansätze zu erwarten (vgl. z. B. AGJ, AWO, Bundesverband); ggfs. Könnte es zu einer Kumulation bei der Inanspruchnahme von Leistungen kommen und somit zu Kostensteigerungen (vgl. z. B. Wabnitz)
- Durch die Kooperation und Vernetzung lokaler Akteure im Rahmen sozialräumlicher Ansätze können lokale Lebensbedingungen / Lebenslagen im Sozialraum und Zugänge zu benötigten Hilfen und Zugänge zu nicht befriedigten Bedarfen verbessert sowie möglichst frühzeitig passgenaue Unterstützung für junge Menschen und Familien angeboten werden (Böllert, Wiesner, Wabnitz, AGJ)
- Ein zentrales Element für die (Weiter-)Entwicklung sozialräumlicher Konzepte ist die Sicherstellung ausreichender personeller, organisatorischer und finanzieller Rahmenbedingungen (vgl. z. B. AGJ, Böllert, Paritätischer Gesamtverband) für die:
 - Ermittlung und Erschließung infrastruktureller Ressourcen und Angebote und somit Sicherstellung einer qualifizierten Jugendhilfeplanung (vgl. z. B. AGJ, Böllert, Merchel, BVKE)
 - Kooperation mit Leistungserbringern / für kontinuierliche Kooperationsbezüge zwischen Organisationen (vgl. z. B. Merchel, Böllert)
 - Steuerung der Qualitätsentwicklung durch die Jugendämter (vgl. z. B. BVKE,
 - Sicherstellung der Beteiligung der Adressaten (vgl. z. B. BVKE)

Frage 4: Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Sozialräumliche Ansätze sind aus Sicht der Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Verbände im Rahmen der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung mitzudenken. Entscheidend ist hierbei jedoch, dass der Aus- und Aufbau sozialräumlicher Ansätze nur im Sinne einer bedarfsorientierten Kombination mit den individuellen, einzelfallorientierten Leistungen der Hilfen zur Erziehung erfolgt und dass damit keinerlei Einschränkungen von subjektiven Rechtsansprüchen auf Leistungen nach dem SGB VIII verbunden sind.

Frage 5: Was sind die zentralen Anforderungen an die Gestaltung der Schnittstellen innerhalb der Jugendhilfe (z. B. Kindertagesbetreuung) und zu anderen Systemen, insbesondere der Schule und dem Gesundheitsbereich? Wie könnten diese Schnittstellen qualifizierter gestaltet werden (fachlich, rechtlich, finanziell)?

Zentrale Aussagen:

Voraussetzung von Kooperation innerhalb der Jugendhilfe und zu anderen Systemen:

- Klärung gegenseitiger Erwartungen (Rollenklarheit / Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Systems), Klärung von Zuständigkeiten, Erarbeitung gemeinsamer Zielsetzungen und Standards (vgl. z. B. Böllert, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Caritas, AFET, AGJ)
- Sicherstellung ausreichender finanzieller, personeller, zeitlicher und räumlicher Ressourcen für die Gestaltung und Aufrechterhaltung von Kooperation und Vernetzung (vgl. z. B. Böllert, AGJ, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, AFET, BVKE)
- Schaffung von Verbindlichkeit der Vernetzung und Kooperation durch gesetzliche Kooperationsverpflichtung nicht nur für die Jugendämter, sondern auch für andere Systeme (vgl. z. B. Wiesner, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, AFET, AGJ)
- Weiterentwicklung gesetzlicher Regelung und transparenter und verlässlicher Finanzierungsstruktur für das Instrument der Komplexleistung / Mischfinanzierungen (vgl. z. B. Wiesner, AFET)
- Abstimmung und Verknüpfung von Planungsprozessen (Kinder- und Jugendhilfe-, Schulentwicklungs-, Gesundheits-, Stadtteilplanung) (vgl. z. B. Wabnitz, Böllert, Wiesner, AGJ, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Caritas)
- Aufbau und Weiterentwicklung kommunaler Bildungslandschaften (vgl. z. B. Wabnitz, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge)

Kooperation speziell an der Schnittstelle zur Schule:

- Erarbeitung gemeinsam getragener Konzeptionen als Grundlage für die Vernetzung von Jugendhilfe und Schule (vgl. z. B. Böllert, Caritas)
- Absicherung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule durch Schaffung eines Regelrechtsanspruchs für Leistung nach § 13; Normierung der Schulsozialarbeit in einer eigenen gesetzlichen Vorschrift (vgl. z. B. Wabnitz, AWO)
- Förderung eines Dialogs zwischen den föderalen Ebenen im Sinne einer strategischen Partnerschaft von Jugendhilfe und Schule (vgl. z. B. AFET)

Kooperation speziell an der Schnittstelle zum Gesundheitsbereich:

- Klärung der Schnittstellenprobleme des SGB VIII und SGB V; Erstellung einer Expertise zur Identifikation konkreter Unterstützungserfordernisse, zur Erfassung systemübergreifender Ansatzpunkte für koordinierte Erbringungsleistungen und zur Erarbeitung von Vorschlägen zur gesetzlichen Verankerung der Schnittstelle (vgl. z. B. AWO, AFET)
- Klärung institutioneller und gesetzessystematische Verortung von Frühen Hilfen; Schaffung von Klarheit bezüglich des Handlungsauftrages und der Finanzierung von Frühen Hilfen (vgl. z. B. IGFH)

Frage 5: Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Die zentralen Anforderungen an die Gestaltung von Schnittstellen sind aus Sicht der Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Verbände ein gemeinsames Kooperationsverständnis, gemeinsam abgestimmte und verknüpfte Handlungs- und Planungsprozesse sowie ausreichend finanzielle, personelle und strukturelle Ressourcen bei allen Beteiligten. Damit Kooperation gelingen kann, bedarf es rechtlich festgeschriebener Kooperationsverpflichtungen aller Beteiligten sowie transparenter und rechtlich abgesicherter Finanzierungsstrukturen (auch in Form von Mischfinanzierungen).

Frage 7: Welche organisatorischen (untergesetzlichen), finanziellen und ggfs. gesetzlichen Änderungsnotwendigkeiten sehen Sie?

Zentrale Aussagen:

Organisatorisch:

- Jugendhilfeplanung als entscheidendes Instrument des Ausräumens zwischen Bedarfsdynamik und Angebotsentwicklung im Sozialraum; Allerdings: Jugendhilfeplanung ist in den meisten Kommunen nicht ausreichend personell ausgestattet, um ihrer Steuerungsverantwortung gerecht zu werden (vgl. z. B. Böllert, AGJ);
 - Unterstützung der örtlichen Träger beim Aufbau und der Etablierung fachlich angemessener Planungskapazitäten durch „Unterstützungsprogramm Jugendhilfeplanung“ von Bund und Länder (vgl. z. B. Merchel)
 - Stärkung einer diskursorientierten Jugendhilfeplanung unter Beteiligung der Nutzer und in enger Kooperation mit Trägern (vgl. z. B. AGJ)
- Ablösung vielerorts etablierter fiskalischer bzw. betriebswirtschaftlicher Steuerungsmodelle durch fachlich verantwortetes Modell struktureller und individueller Steuerungsverantwortung (vgl. z. B. Wiesner)
- Schaffung von Landesrahmenvereinbarungen für die Qualitäts-, Leitungs- und Entgeltverhandlungen --> Förderung und Stärkung der Verhandlungen der Verantwortungsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger (vgl. z. B. AFET, BVKE)
- Erhalt und Stärkung der Eigenständigkeit der Landesjugendämter (vgl. z. B. AFET)

Finanziell

- Motivation von Leistungsanbietern zur flexiblen Ausgestaltung ihrer Angebote und Anpassung an sich wechselnde Bedarfe durch neue Finanzierungsmodelle (vgl. z. B. Wiesner)
- Konkretisierung und Klärung neuer Finanzierungsmodelle und deren rechtlicher Absicherung (vgl. z. B. Caritas, Hinte, AFET):
 - Leistungserbringung innerhalb und jenseits des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses
 - Leistungserbringung mit und ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamtes
 - Leistungserbringung in Kooperation mit anderen Systemen
- Schaffung einer stabilen Finanzierungsgrundlage für die Kommunen (vgl. z. B. Paritätischer Gesamtverband)

Gesetzlich:

- Stärkere rechtliche Absicherung sozialräumlicher Organisations- und Finanzierungsmodelle (vgl. z. B. AWO)
- Stärkere Inpflichtnahme der Jugendhilfe im Bereich der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe (vgl. z. B. AWO)
- Prüfung einer verbindlichen Verankerung von Infrastrukturleistungen im SGB VIII (vgl. z. B. AWO)
- Rechtliche Einordnung von flächendeckend einzurichtenden Ombudsstellen (vgl. z. B. AWO, Wiesner)

Frage 7: Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Änderungsnotwendigkeiten werden aus Sicht der Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Verbände auf organisatorischer Ebene insbesondere im Bereich der Qualifizierung der Jugendhilfeplanung gesehen. Hierfür bedarf es entsprechender Unterstützungsstrukturen von Bund und Länder. Die Gestaltung von landesweiten Rahmenvereinbarungen für Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sowie die Konkretisierung und Klärung neuer Finanzierungsmodelle und deren rechtlicher Absicherung werden ebenfalls im Zuge der Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung hervorgehoben.

Frage 8: Welche Organisation und Struktur der Jugendämter befördert sozialräumliches Arbeiten?

Zentrale Aussagen:

- Jugendämter als lokale strategische Zentren des Aufwachsens; Federführung für Kooperationserfordernisse; Bündelung aller Kompetenzen in Bezug auf einen Sozialraum (vgl. z. B. Wabnitz, AGJ; Diakonie)
 - Ausreichende personelle, fachliche und organisatorische Ausstattung der Jugendämter, damit sie ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung, ihrer Gewährleistungsverpflichtung gerecht werden können (vgl. z. B. Diakonie, BVKE, Caritas)
 - Fachliche Weiterqualifizierung der Fachkräfte (vgl. z. B. Caritas)
- Unterstützung und Beratung der Jugendämter durch die Landesjugendämter (vgl. z. B. BVKE)
- Beförderung sozialräumlichen Arbeitens durch eine sozialräumliche Gliederung der Zuständigkeiten im ASD sowie eine entsprechende Organisation nach Bezirken oder Stadtteilen (vgl. z. B. Wabnitz, Diakonie, Bündnis für Kinder- und Jugendhilfe)
- Notwendigkeit integrierter Konzepte der Sozialraumorientierung; SRO wird damit zur Stabsaufgabe (vgl. z. B. Wiesner)
- Gemeinsame Angebots- und Finanzverantwortung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und weiterer Akteure (Schule, Gesundheitswesen, Arbeitsverwaltung u.a.) (vgl. z. B. Wabnitz)
- Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Qualifizierung der Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse (vgl. z. B. Böllert)
 - Derzeit unzureichende Ausschöpfung der Potenziale, die in der Struktur der Jugendhilfeausschüsse verankert ist (vgl. z. B. Böllert)
 - JHA's sollen ihrer wesentlichen Funktion der Initiierung von kinder- und jugendpolitischer Debatten wieder verstärkt nachkommen. (vgl. z. B. Böllert)

Frage 8: Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Aus Sicht der Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Verbände müssen die Jugendämter, um ihrer Planungs- und Steuerungsverantwortung sowie ihrer Gewährleistungsverpflichtung nachkommen und ihrer Funktion als lokale strategische Zentren des Aufwachsens gerecht werden zu können, entsprechend finanziell, personell und fachlich ausgestattet sein. Ein Weiterentwicklungsbedarf wird ebenso in der Qualifizierung der Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse gesehen. Diese sollen verstärkt wieder kinder- und jugendpolitische Debatten initiieren und vorantreiben.